



Grant Thornton

An die
voestalpine AG
zH Herrn Dr. Joachim Lemppenau
Vorsitzender des Aufsichtsrats

voestalpine Straße 1
A-4020 Linz

**Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungs-GmbH**
Auhofstraße 1/2/10
A-1130 Wien

T +43 (1)914 42 56
F +43 (1)914 51 35 13
E office@grantthornton.at
W www.grantthornton.at

Wien, am 12.Mai 2009

Betr.: Unabhängigkeitserklärung gem. § 270 Abs. 1a UGB

Sehr geehrter Herr Dr. Lemppenau!

Unter Bedachtnahme auf die Regelungen im § 270 Abs. 1a UGB erklären wir, dass sowohl wir, als auch die Partner unserer Gesellschaft und der Prüfungsleiter vor Ort beruflich und finanziell unabhängig von der voestalpine AG bzw. deren verbundenen Unternehmen sind. Es liegen keine Befangenheits- oder Ausschlussgründe vor.

Die Grant Thornton GmbH hat im Zeitraum 1.4.2008 bis 31.3.2009 in Zusammenhang mit Prüfungstätigkeiten für die voestalpine AG oder für mit dieser verbundene Unternehmen insgesamt EUR 620.200,- (exkl. USt) in Rechnung gestellt. In Zusammenhang mit Quartalsreviews und der Erstellung eines Comfortletters für die begebene Hybridanleihe wurden EUR 65.476,- verrechnet, für die prüferische Durchsicht SKA re. Genossenschaften mit beschränkter Haftung für die voestalpine Stahl GmbH EUR 5.000,- und für prüfungsnaher Beratungsleistungen für die voestalpine Bahnsysteme GmbH & Co KG EUR 7.670,-. Bezogen auf den Gesamtumsatz unserer Kanzlei werden demnach die gesetzlich im § 271 UGB bzw. im § 271a UGB vorgesehenen Grenzwerte nicht erreicht. Vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der nachhaltigen Erbringung derartiger Leistungen bestehen ebenfalls nicht. Dementsprechend bestehen auch keine wirtschaftlichen Geschäftsbeziehungen, die die Unabhängigkeit gefährden könnten.

Im Zuge der im Netzwerk von Grant Thornton International durchgeführten International Relationship Checks sind uns auch keine Befangenheits- oder Ausschlussgründe im Netzwerk gemäß § 271 b UGB zur Kenntnis gelangt.

Austrian member firm of Grant Thornton International

Geschäftsführer:
Mag. Karl Newertal StB,
Univ.-Doz. Dr. Walter Platzer WP u. StB,
Dr. Franz Schiessel WP u. StB,
Mag. Josef Tognhofer WP u. StB

Firmenbuch-Nr.: 162322i - HG Wien
Firmensitz: Wien
UID-Nr. ATU43483208
Konto Nr. 02810-820-686 BAWAG



Den in § 271 a UGB vorgesehenen Regelungen für die interne Rotation wurde mit der Überbindung der verantwortlichen Leitung für die Prüfung des Konzern- und des Einzelabschlusses der voestalpine AG ab dem Jahresabschluss 2008/09 auf Univ. Doz. Dr. Walter Platzer voll Rechnung getragen.

Einer Bestellung unserer Kanzlei zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009/10 stehen dementsprechend keine sachlichen oder rechtlichen Gründe entgegen. Dies gilt auch auf Basis des ab dem Geschäftsjahr 2009/10 zu beachtenden URÄG 2008 und den in diesem vorgesehenen zusätzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit (inkl. der dann gültigen Netzwerkregelung).

Ergänzend dürfen wir darauf hinweisen, dass unsere Kanzlei in regelmäßigen Abständen (zuletzt im Sommer 2007) im Rahmen des Peer Review Programms von Grant Thornton International speziell hinsichtlich ihrer auftragsbezogenen und auftragsunabhängigen Qualitätssicherungsmaßnahmen und der von ihr praktizierten Prüfungsstandards etc. einer eingehenden Qualitätskontrolle durch Wirtschaftsprüfer aus den USA, Großbritannien, Deutschland und Kanada unterzogen wird. In 2007 erfolgte auch eine externe Qualitätsprüfung nach dem österreichischen A-QSG. In dem am 09.10.2007 ausgestellten Bericht über die Durchführung der externen Qualitätsprüfung wurden unsere Qualitätssicherungsmaßnahmen als angemessen beurteilt. Mit 15. April 2008 wurde uns die Bescheinigung gemäß §§ 14 und 15 A-QSG vom Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen erteilt, die auch diesem Schreiben beiliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Univ. Doz. Dr. Walter Platzer

BESCHEINIGUNG

Gemäß §§ 14 und 15 Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG),
BGBl. I Nr. 84/2005 idF BGBl. I Nr. 142/2006,

wird bescheinigt, dass die

Grant Thornton Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH
Auhofstraße 1/10
1130 Wien
WT Code 801843, Geschäftszahl QP 29/08-05

an der externen Qualitätsprüfung erfolgreich teilgenommen hat.

Die Bescheinigung ist gemäß § 15 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 2 A-QSG grundsätzlich mit
sechs Jahren ab Ausstellung, also bis zum
14. April 2014
befristet.

Die nächste Qualitätsprüfung muss daher grundsätzlich bis zum **14. April 2014** abge-
schlossen sein.

Werden jedoch Abschlussprüfungen von Unternehmen, die unter § 4 Abs. 1 A-QSG
fallen, durchgeführt, so ist die Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 1 A-QSG
mit drei Jahren ab Erteilung, also bis zum **14. April 2011** befristet und die nächste Qua-
litätsprüfung muss bis zum **14. April 2011** abgeschlossen sein.

Auf § 4 Abs. 3 A-QSG wird gesondert verwiesen.

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG kann eine Begründung entfallen.

Wien, am 15. April 2008

Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen

Mag. Regina Reiter
(Vorsitzende)